

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 durch Behörden im Kanton Schaffhausen.

² Es gilt auch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.

² Der Solidaritätsbeitrag ist ein Zeichen der Anerkennung und soll zur Wiedergutmachung beitragen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Gewährung der Solidaritätsbeiträge ist der Kanton.

² Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde ist das kantonale Sozialamt.

II. Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Beitragsberechtigte Personen

¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie:

a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13) sind; und

b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen waren, die durch eine Behörde im Kanton Schaffhausen veranlasst wurde.

² Der Veranlassung gleichgestellt ist der Vollzug oder die Beauftragung oder die Aufsicht des Vollzugs durch eine Behörde im Kanton Schaffhausen.

Art. 5 Beitragshöhe

Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000.– pro beitragsberechtigte Person.

Art. 6 Anspruch

¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.

² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

³ Stirbt eine beitragsberechtigte Person nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.

⁴ Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung.

III. Verfahren

Art. 7 Gesuchseinreichung

¹ Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind beim kantonalen Sozialamt einzureichen.

² Das kantonale Sozialamt stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Art. 8 Nachweis

¹ Die gesuchstellende Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG anerkannt ist.

² Sie macht glaubhaft, dass eine Behörde im Kanton Schaffhausen die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlasst hat.

³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

Art. 9 Gesuchsprüfung

¹ Das kantonale Sozialamt prüft das Gesuch und entscheidet über den Leistungsanspruch.

² Es erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.

IV. Rechtspflege

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung Rekurs beim Regierungsrat gemäss Art. 16 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SHR 172.200) erhoben werden.

V. Finanzierung

Art. 11 Finanzierung

Die Kosten für die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge tragen die Gemeinden und der Kanton je zur Hälfte. Die Gesamtkosten pro Jahr werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrags von 50 Prozent aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt.

VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Referendum, Inkrafttreten, Publikation

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: